

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung
- 1.2 Öffnungszeiten
- 1.2.1 Auf- und Abbauezeiten
- 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

- 2.1 Verkehrsordnung
- 2.2 Rettungswege
- 2.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
- 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
- 2.3 Sicherheitseinrichtungen
- 2.4 Standnummerierung
- 2.5 Bewachung
- 2.6 Notfallräumung

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

- 3.1 Hallendaten
- 3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung
- 3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung
- 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen
- 3.1.4 Sprinkleranlagen
- 3.1.5 Heizung, Lüftung
- 3.1.6 Störungen
- 3.2 Freigelände

4. Standbaubestimmungen

- 4.1 Standsicherheit
- 4.2 Standbaugenehmigung
- 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
- 4.2.2 Fahrzeuge und Container
- 4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
- 4.2.4 Haftungsumfang
- 4.3 Bauhöhen
- 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
- 4.4.1 Brandschutz
- 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
- 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
- 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
- 4.4.1.4 Pyrotechnik
- 4.4.1.5 Ballone
- 4.4.1.6 Flugobjekte
- 4.4.1.7 Nebelmaschinen
- 4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher
- 4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
- 4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel
- 4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
- 4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien
- 4.4.1.13 Feuerlöscher
- 4.4.1.14 Petroleumöfen
- 4.4.1.15 Ethanolkamäne
- 4.4.2 Standüberdachung
- 4.4.3 Glas und Acrylglas
- 4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume/Zuschauerräume/Kinos
- 4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen
- 4.5.1 Ausgänge und Rettungswege
- 4.5.2 Türen
- 4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege
- 4.7 Standgestaltung
- 4.7.1 Erscheinungsbild
- 4.7.2 Prüfung der Mietfläche
- 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz
- 4.7.4 Hallenböden
- 4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke
- 4.7.6 Traversen
- 4.7.7 Standbegrenzungswände
- 4.7.8 Werbemittel/Präsentationen
- 4.7.9 Barrierefreiheit
- 4.7.10 Küchen

- 4.8 Freigelände
- 4.8.1 Windlasten
- 4.8.1.1 Windlasten für Fliegende Bauten
- 4.8.2 Schneelasten
- 4.9 Zweigeschossige Bauweise
- 4.9.1 Bauanfrage
- 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
- 4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen
- 4.9.4 Rettungswege/Treppen
- 4.9.5 Baumaterial
- 4.9.6 Obergeschoss

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

- 5.1 Allgemeine Vorschriften
 - 5.1.1 Schäden
 - 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
 - 5.3 Elektroinstallation
 - 5.3.1 Anschlüsse
 - 5.3.2 Elektro-Standinstallation
 - 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen
 - 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung
 - 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation
 - 5.4.1 Wasser- und Abwasser-Standinstallation
 - 5.5 Druckluftinstallation
 - 5.5.1 Druckluft-Standinstallation
 - 5.6 Gas
 - 5.7 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
 - 5.7.1 Maschinengeräusche
 - 5.7.2 Produktsicherheit
 - 5.7.2.1 Schutzvorrichtungen
 - 5.7.2.2 Prüfverfahren
 - 5.7.2.3 Betriebsverbot
 - 5.7.3 Druckbehälter
 - 5.7.3.1 Abnahmebescheinigung
 - 5.7.3.2 Prüfung
 - 5.7.3.3 Mietgeräte
 - 5.7.3.4 Überwachung
 - 5.7.4 Abgase, Dämpfe, Aerosole und Stäube
 - 5.8 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen
 - 5.8.1 Druck- und Flüssiggasanlagen
 - 5.8.1.1 Freigabeantrag für Druckgasflaschen
 - 5.8.2 Brennbare Flüssigkeiten, Brennpasten
 - 5.9 Asbest und andere Gefahrenstoffe
 - 5.10 Strahlenschutz
 - 5.10.1 Radioaktive Stoffe
 - 5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler
 - 5.10.3 Laseranlagen
 - 5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
 - 5.12 Stapler, Ausstellungsgut, Leergut, Anlieferungen
 - 5.12.1 Krane
 - 5.13 Musikalische Wiedergaben
 - 5.14 Getränkechankanlagen
 - 5.15 Lebensmittelüberwachung
- ## **6. Umweltschutz**
- 6.1 Abfallwirtschaft
 - 6.1.1 Abfallentsorgung
 - 6.1.2 Gefährliche Abfälle
 - 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle
 - 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
 - 6.2.1 Öl-/Fettabscheider
 - 6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel
 - 6.3 Umweltschäden

1 Vorbemerkungen

Die M3B GmbH mit ihren Marken: CONGRESS BREMEN, MESSE BREMEN und ÖVB ARENA (im weiteren M3B genannt) hat für stattfindende Veranstaltungen jeglicher Art Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate/ihre Inhalte darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Die für das Bundesland Bremen geltende Landesbauordnung (BremLBO) mit ihren weiterführenden Verordnungen in der jeweils aktuellsten Fassung sowie die im Land Bremen gültigen Musterverordnungen der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz und deren Handlungsempfehlungen finden Gültigkeit und besondere Berücksichtigung. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Ordnungsbehörden des Landes Bremen sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die M3B behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen im Zuge von Veranstaltungsabnahmen ggf. in Anwesenheit der Ordnungsbehörden zu prüfen. Ein Vertreter des jeweiligen Veranstalters muss bei den Abnahmen anwesend sein, um Mängel oder Änderungen entsprechend weiterzuleiten bzw. umzusetzen. Diese Person ist der M3B schriftlich bekanntzugeben. Des Weiteren sind die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Technischen Regeln/Stand der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen.

Die Durchführung einer Veranstaltung/die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel jeglicher Art bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Beauftragungen von Leistungen im Allgemeinen und die damit verbundenen Vereinbarungen werden in der Regel unabhängig von der Zulassung/Genehmigung versandt und gelten nicht als Freigabe für Standbauten bzw. Genehmigungen für Veranstaltungen. Die in Verbindung mit einer Veranstaltung getroffenen Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen durch die M3B sind schriftlich und termingerecht zuzusenden, da bei verspäteter Einsendung die M3B keine Gewähr für ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann und/oder die Leistungen evtl. nicht mehr ausführbar sind. Dasselbe gilt für Leistungen, die in Anspruch genommen werden, ohne sie vorher bestellt zu haben. Bereits erbrachte Leistungen sind vollumfänglich zu bezahlen.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Diese Rundschreiben und Informationen sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen und dieser Technischen Richtlinien.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff Standbau dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuches. Der Messestandbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in einer Versammlungsstätte.

Diese Technischen Richtlinien sind mit anderen Deutschen Messgesellschaften abgestimmt und nach einem einheitlichen Gliederungs-schemata verfasst worden.

Da Baurecht Landesrecht ist, kann es zu Abweichungen und Unterschieden in einzelnen Ausführungsbestimmungen der Länder kommen. Im Übrigen behält sich die M3B Änderungen und Aktualisierungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Auszug aus der Hausordnung

1) Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die gesamten Veranstaltungsstätten sowie das gesamte Veranstaltungsgelände der M3B. Die Regelungen dieser Hausordnung gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verkehrsordnung. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen. Die M3B kann Personen, Taschen, Behältnisse und Fahrzeuge nach verbotenen Gegenständen durchsuchen und das Mitführen verbotener Gegenstände untersagen. Die M3B kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Veranstaltungsgeländes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.

2) Hausrecht und Betreten des Geländes

Das Betreten der Veranstaltungsstätte und des Veranstaltungsgeländes ist nur mit Genehmigung der M3B erlaubt. Die M3B stellt zu Zwecken der Legitimation Hausausweise aus. Für die Dauer von Veranstaltungen gelten auch die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. Die M3B behält sich vor, auch Inhabern von Legitimationspapieren in begründeten Einzelfällen den Zutritt zu verweigern (zum Beispiel bei Verstoß gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr) und vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben und der Betriebseinrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu auch ausdrücklich durch entsprechende Ausweise legitimiert sind. Auf Verlangen der M3B haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen. Besucher dürfen sich auf dem Veranstaltungsgelände nur während Öffnungszeiten der betreffenden Veranstaltung/Messe aufhalten und haben das Veranstaltungsgelände am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen des Veranstaltungsgeländes – auch während der Dauer der Veranstaltung/Messe – ihre Gültigkeit. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist ausnahmslos Folge zu leisten. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach Veranstaltungsende abzuholen. Unterbleibt die Abholung, ist die M3B berechtigt, den verwahrten Gegenstand zu entsorgen.

3) Allgemeine Verhaltensregeln

Die Einrichtungen des Veranstaltungsgeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung ist untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen über einen längeren Zeitpunkt Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Vermeidung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird gegebenenfalls die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Im Falle einer Räumung oder Evakuierung ist jeder Besucher verpflichtet, den Weisungen des Personals und der Behörden unverzüglich nachzukommen. Die Besucher sind in diesem Fall auch gehalten, anderen, hilfsbedürftigen Gästen Beistand zu leisten. Im Falle einer Räumung/Evakuierung können in der Regel abgegebene Gegenstände, insbesondere an den Garderoben, nicht abgeholt werden; dies kann erst nach Aufhebung des Räumungsalarmes erfolgen. Sämtliche technischen Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten, d.h. Sitzen und Stehen ist dort nicht erlaubt.

4) Fahrzeugverkehr

Auf dem Veranstaltungsgelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten. Nur Besucher und sonstige berechnete Personen mit einer von der M3B aus- gestellten gültigen Einfahrtberechtigung dürfen mit einem Fahrzeug auf dem Veranstaltungsgelände fahren. Fahr- zeuge ohne Einfahrtsgenehmigung können von der M3B kostenpflichtig abgeschleppt werden. Die Weisungen der M3B und des jeweiligen Veranstalters betreffend der Regelung des Verkehrs, insbesondere das Halten und Parken, sind zu befolgen.

5) Allgemeine Verbote

Auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungsstätten ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch e-Ziga- retten) untersagt. Innerhalb besonders ausgewiesener Raucherzonen ist das Rauchen gestattet. Der Konsum von Drogen und übermäßigem Alkohol ist untersagt. Die M3B kann Personen, die Rauschmittel (Drogen/Alkohol) mit- führen oder übermäßig konsumiert haben, das Betreten des Geländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Gelände verweisen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offe- nem Licht ohne die vorherige Erlaubnis der M3B sind untersagt. Das Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände ist ebenfalls untersagt.

6) Verbotene Gegenstände

Das Mitführen der folgenden Gegenstände ist untersagt, falls keine vorherige, schriftliche Erlaubnis vorliegt, bzw. das genehmigte Material nicht schwer entflammbar gemäß DIN EN 13501 B-s1,d0 ist:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körper- verletzungen führen können
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- rassistisches und fremdenfeindliches sowie extremistisches Propagandamaterial in jeglicher Form: Bekleidung, Fahnen, Transparente etc.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Feuerwerkskörper und anderes pyrotechnisches Material sowie Sprengstoffe
- Behältnisse aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material
- Tiere jeglicher Art; ausgenommen gekennzeichnete Assistenzhunde mit Nachweis über eine amtlich zertifizierte Ausbildung
- Im Einvernehmen mit der Polizei und/oder dem Veranstalter und der M3B kann einzelnen Besuchern auf dem Veranstaltungsgelände gestattet werden, größere Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbän- der mit sich zu führen.
- Das Mitbringen jeglicher Lebensmittel; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbe- dingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.

7) Untersagt sind:

- Das Fahren mit Zweirädern, Skateboards, Rollschuhen und sonstigen Sportgeräten
- Die Durchführung von Gaben- und Unterschriftensammlungen, Befragungen von Personen sowie Funk- und Fernseh- oder Filmaufzeichnungen
- Das Verteilen von Prospekten, Handzetteln oder ähnlichen Werbematerialien
- Das Abstellen von Gegenständen im Bereich der Fluchtwege

8) Recht am Bild

Bei den Veranstaltungen auf dem Gelände werden üblicherweise Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen gemacht. Jeder Besucher oder jede sonstige Person erklärt mit der Teilnahme an der Veranstaltung das Einverständnis, dass Aufnahmen von ihm/ihr veröffentlicht werden dürfen.

9) Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.

10) Haftung

Die M3B haftet entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Eine Haftung für eingebrachte Gegenstände ist aus- drücklich ausgeschlossen. Besucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in der Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht andere Zeiten be- kannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Gelände der M3B bleiben die Hallen und das Gelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn/Veranstaltungsbeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss/Veranstaltungsende verschlossen. Aussteller/Teilnehmer, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus in den Hallen und auf dem Gelände der M3B tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der M3B.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsord- nende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Auf dem gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die auf dem Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Im Hallenbereich oder dort wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrts- höhe zu prüfen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis und ausschließlich zum sofortigen Ent- oder Beladen in das Gelände bzw. in die Hallen einfahren. Während des Ladevorgangs ist der Motor abzustellen. Der Fahrer muss jederzeit z.B. über eine im Fahrzeug hinterlegte Mobilfunknummer erreichbar sein. Die Foyers der Hallen 4 bis 7 dürfen ausschließlich auf geradem Weg im Torbereich durchfahren werden. Querverkehr in den Foyers ist nicht gestattet, da der Boden außerhalb der Torbereiche nicht ausreichend belastbar ist.

Auf dem Messegelände besteht Parkverbot. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Das Übernachten auf dem Gelände ist verboten.

2.2. Rettungswege

2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Über- und Unterflurhydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die lichte Breite von Gängen in den Messehallen muss mind. 3 m betragen (siehe §7, Abs. 5 der MVStättV). Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die M3B ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B.

Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Diese können durch die M3B bzw. den Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden.

Auf Verlangen der M3B kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet soweit der Standbau das technisch zulässt.

2.5. Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der gesamten Laufzeit der Messe einschließlich der Auf- und Abbauphase erfolgt durch die M3B. Die M3B ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der M3B beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Die Aussteller und Standbauer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass besonders während der Auf- und Abbauphase erhöhte Risiken für die Ausstellungsgüter und andere eingebrachte Gegenstände bestehen.

Wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände sollten nie unbeaufsichtigt am Stand verbleiben und nachts unter Verschluss genommen werden.

Veranstaltungen am Stand und Standpartys bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die M3B bzw. den Veranstalter. Außerhalb der Öffnungszeiten muss hierfür zusätzliches Bewachungspersonal auf Kosten des Ausstellers bestellt werden, wobei die Festlegung der Einsatzzeiten und Personenanzahl durch die M3B bzw. den Veranstalter erfolgt.

2.6. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der M3B angeordnet werden. Anweisungen können per Lautsprecher oder durch Einsatzkräfte erfolgen. Alle anwesenden Personen haben den Anweisungen zu folgen und sich auf direktem Weg ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter und Dienstleister über dieses Verfahren zu informieren und haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ihre Standfläche geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Daten & Fakten		ÖVB-Arena (Halle 1)	Hauptfoyer rÖVB-Arena	Halle 2	Halle 3	Halle 4.0	Foyer Halle 4.0	Halle 4.1	Foyer Halle 4.1 inkl. Übergang zum CCB ¹⁰⁾	Halle 5	Foyer Halle 5	Halle 6	Foyer Halle 6	Halle 7	
Lage		Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	Ebene 0	
Hallendaten	Länge (in m)	77,50	66,00	70,00	54,50	54,50	54,50	54,50	54,50	117,50	117,50	54,50	54,50	75,00	
	Breite (in m)	40,00	29,50	23,50	79,50	20,50	20,50	39,50	6,50	88,00	12,00	88,00	12,00	54,00	
	Lichte Höhe (in m) ¹⁾	19,80 - 25,50	4,70	2,45 - 5,90	3,70 - 11,50	4,50	4,50	4,70	2,90 - 6,30	11,50	4,50	11,50	4,50	12,00	
Ausstellungsfläche (brutto in qm)		2.750	2.000 ²⁾	1.750 ²⁾	4.300 ²⁾	980 ⁸⁾	980 ⁸⁾	2.100	nach Absprache	10.300	1.100 ²⁾	4.800	550 ²⁾	4.000	
Zufahrt/Anlieferung		Tor C/D	Tor C/D	Tor D	Tor E/F	Tor E/F	Tor E/F	Tor D/E	Tor D/E	Tor E/F	Tor E/F	Tor E/F	Tor E/F	Tor G	
Hallentore	Höhe (in m)	4,20	4,20	2,45 / 2,85	5,20 ⁴⁾	4,20	4,20	s. Aufzüge	s. Aufzüge	5,20 ⁴⁾	4,20	5,20 ⁴⁾	4,20	4,30 / 4,00	
	Breite (in m)	3,80	4,10	5,50 / 5,50	5,40 ⁴⁾	5,10	5,10	s. Aufzüge	s. Aufzüge	5,40 ⁴⁾	5,10	5,40 ⁴⁾	4,60	4,50 / 4,10	
Aufzüge		Lastenaufzug von Halle 2/4 zu Halle 4.1: Türabmessung: 2,41 m Breite, 2,45 m Höhe, Innenabmessung: 3,34 m Breite, 4,31 m Länge; 2,64 m Höhe; Tragfähigkeit 3,0 t													
Bodenbeschaffenheit		Asphalt	Betonwerkstein	Asphalt	Betonwerkstein	Asphalt	Betonwerkstein	Betonwerkstein	Betonwerkstein	Asphalt	Betonwerkstein	Asphalt	Betonwerkstein	Asphalt	
Bodenbelastung/Flächenlast		150 kN/m ²	150 kN/m ²	150 kN/m ²	5 kN/m ²	5 kN/m ²	5 kN/m ²	5 kN/m ²	5 kN/m ²	150 kN/m ²	5 kN/m ²	150 kN/m ²	5 kN/m ²	150 kN/m ²	
Glasfassade		nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Abhängmöglichkeiten		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	
Beleuchtung (d) = dimmbar	Art	LED/Leuchtstoff-Mix (d)	Diverse (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	LED (d)	
	max. Helligkeit (Lux)	2.000	500	300	300	200	200	300	200	360	200	360	200	1.600	
Sprinkleranlage		nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Rauchmelder		ja	ja	ja	ja ⁶⁾	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Medienversorgung ⁵⁾		F, V, M	F, V	F, V	M	F, V	F, V	F, V	F, V	M	F, V	M	F, V	F, V, M	
LAN		min. 2Mbit/s pro Anschluss													
W-LAN		in allen Hallen (je nach Nutzeranzahl Einschränkungen in der Performance möglich)													
Bestuhlungskapazitäten ⁹⁾	unbestuhlt ⁹⁾	14.000	2.500	2.500	5.500	2.200	2.200	2.200	2.200	11.000	11.000	5.500	5.500	7.000	
	Reihe	10.445 inkl. Ränge	660 in 3 mobilen Räumen-	auf Anfrage	2.000	1.750 alternativ 3x300 5x200	1.750	1.750	1.750	5.000	5.000	2.000	2.000	4.000	
	Parlamentarisch	1.100	auf Anfrage	auf Anfrage	1.000	850	850	850	850	2.500	2.500	1.000	1.000	1.500	
	Bankett	2.000	auf Anfrage	auf Anfrage	1.850	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000	4.000	1.850	1.850	2.000	

1) Einschränkungen infolge Lüftung sind nicht berücksichtigt
 2) Einschränkungen in der Fläche infolge von Stützen
 3) keine Flurförderfahrzeuge bis auf die Zufahrten mit max. Verkehrslast nach DIN 1055 von 30 kN/m² zugelassen
 4) Einfahrt Nord Hollerallee
 5) F = Fliegende Verlegung, V = Versorgungspunkte, M = Medienkanäle
 6) im niedrigen Teil der Halle 4
 7) nur im vorderen Teil der Halle 4
 8) Fläche eingeschränkt durch Rolltreppe

9) Generell abhängig vom Veranstaltungsaufbau
 10) CCB = Congress Centrum Bremen

(Stand: Mai 2020, Änderungen vorbehalten)

3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine Beleuchtung in den Hallen hat eine mittlere Beleuchtungsstärke von 300 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Dem Aussteller wird empfohlen, eine eigene Beleuchtung für Standfläche und Exponate zu installieren.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände: Hallenseitig steht ein TN-C-S-Netz 230 V/3 x 400 V, 50 Hz zur Verfügung. Die Schwankungsbreite beträgt +/-10%.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine "unterbrechungsfreie" Stromversorgung nicht zur Verfügung steht. Bei allen Standleitungen sind Schutzleiter PE und Neutralleiter N als separate Leiter ausgeführt. In den Hallen 1 bis 7 dürfen Schutz- und Neutralleiter nicht miteinander verbunden werden (siehe auch VDE 108).

Motoren mit einer Anschlussleistung von 20 kW oder darüber dürfen nur mit einer strombegrenzenden Anlassvorrichtung betrieben werden.

3.1.2. Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro-, Wasser- und Druckluftversorgung darf in den Hallen und im Freigelände ausschließlich über die von der M3B beauftragten Servicepartner ausgeführt werden.

Elektroanschlüsse werden in den Hallen 1, 4, 5, 6 und 7 über Medienkanäle im Fußboden, in den Hallen 2, 3, 4.1 und im Congress Centrum fliegend bzw. teilweise über Medienpunkte installiert. In den Hallen 4 bis 7 sind auf Anfrage und abhängig von Positionierung und Kapazität auch Deckenanschlüsse z.B. für Abhängungen möglich. Siehe auch Punkt 5.3.

Wasseranschlüsse werden in den Hallen 1, 4, 5, 6 und 7 über Medienkanäle im Fußboden installiert. In den Hallen 2, 3 und 4.1 müssen die Anschlüsse fliegend installiert werden und sind nur auf Anfrage realisierbar. Im Congress Centrum sind keine Wasseranschlüsse für Ausstellungsstände vorhanden. Siehe auch Punkt 5.4.

Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden, individuelle Anschlüsse können aber auf Anfrage – abhängig von Positionierung und Kapazität – installiert werden. Siehe auch Punkt 5.5.

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Daten-, Telefon-, Telefax- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen 1, 4, 5, 6 und 7 über die Medienkanäle im Fußboden. In den anderen Hallen erfolgt die Installation fliegend bzw. aus Medienpunkten.

Die Einrichtung eines eigenen WLAN-Netzwerkes bedarf der schriftlichen Genehmigung der M3B und ist nur sehr begrenzt möglich. Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das LAN (kabelgebundenes Netzwerk) und/oder WLAN (Drahtlosnetzwerk) der M3B (Stand Februar 2020).

3.1.4. Sprinkleranlagen

Die Hallen 4.1, 4 (südlicher Teilbereich unter Halle 4.1) sowie die Foyers der Hallen 4.1 und 4 bis 6 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. In diesen Bereichen sind keine überdachten Ausstellungsstände gestattet. Siehe hierzu auch Punkt 4.4.2. Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss 1,0 m betragen. Der Abstand von Beleuchtungskörpern und anderen hitzeentwickelnden Gegenständen ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Sprinkleranlage ausgeschlossen ist. Ab ca. 65 °C wird die Öffnung der Düsen aktiviert und der Austritt von Löschwasser erfolgt.

3.1.5. Heizung, Lüftung

Die Hallen 1, 2 und 3 besitzen eine Warmluftheizung, die Hallen 4, 4.1, 5, 6 und 7 zusätzlich eine Teilklimatisierung. Die Anlagen werden automatisch durch Sensoren geregelt, die Temperatur, Feuchte, Luftdruck und Staubbelastung messen. Die Zu- und Abluftöffnungen der Anlagen dürfen durch Stand- oder Raumbauten nicht zugestellt oder beeinträchtigt werden.

3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die M3B zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

3.2. Freigelände

Die Freigeländeflächen sind mit unterschiedlichen Materialien gepflastert und mit Gefälle zur Regenwasserentsorgung versehen. Insbesondere im Bereich des kopfsteingepflasterten Parkplatzes "Bürgerweide" sind zum Teil erhebliche Unebenheiten vorhanden. Die Standsicherheit von Ausstellungsständen, Ständen, Pagoden und Zelten muss vom Aussteller/Standbauer durch eine fachgerechte und angemessene Unterpallung auf eigene Verantwortung und Kosten gewährleistet werden. Der Einsatz von Bodenverankerungen wie z.B. Erd-/Zeltnägeln oder Erdhülsen/Bodenankern ist nur in Teilbereichen und nach schriftlicher Genehmigung der M3B möglich. Siehe hierzu auch Punkt 4.8.

Die Versorgung mit Elektro-, Druckluft-, Daten- und Telefonanschlüssen erfolgt im Freigelände in der Regel über den Boden entlang der Standrückseite.

Die Wasserver- und entsorgung ist im Freigelände eingeschränkt und nur auf Anfrage möglich. Bei Frost ist eine störungsfreie Versorgung nicht gewährleistet. Es wird die Installation von Wärmedämmungen bzw. einer ELT-Begleitheizung empfohlen.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2 \text{ bis } 4 \text{ m Höhe ab Oberkante Fußboden}$$

$$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2 \text{ für alle Flächen über } 4 \text{ m Höhe ab Oberkante Fußboden}$$

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Eine horizontal wirkende Anpralllast von 1KN in einer Höhe von 1m über dem Fußboden ist zu berücksichtigen.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der M3B vorzulegen.

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen.

Die M3B behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Standsicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis zu einer Bauhöhe von 2,50m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen.

Auf Wunsch bietet die M3B dem Aussteller an, die in zweifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen freigabepflichtig.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn oder zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin der M3B in einfacher Ausfertigung zur Freigabe vorgelegt werden.

Nach Überprüfung erfolgt die schriftliche Freigabe durch die M3B an den Aussteller/Standbauer. Erst mit dieser Freigabe ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- zweigeschossigen Bauten
- Bauliche Anlagen im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) in deutscher Sprache benötigt:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten ist zu erbringen.
- e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung oder einer gültigen Ausführungsgenehmigung entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig. Für Beschädigungen der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die M3B berechtigt auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standbauten zu beseitigen.

4.2.4 Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die M3B von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standbauten und Werbekörper beträgt 2,50m.

Die maximalen Bauhöhen für Standaufbauten in den einzelnen Hallen sind, soweit veranstaltungsbedingt nicht anders geregelt, wie folgt festgelegt:

- Halle 1: 7,0m
- Halle 2: 4,5m
- Halle 3: 2,4m (Ausnahmen bis 3,0m im höheren Teil nach Rücksprache möglich)
- Halle 4.01 (unter Halle 4.1): 4,0m (Einschränkungen in einigen Bereichen)
- Halle 4.02 7,0m
- Halle 4.1: 4,5m
- Halle 5: 7,0m (Einschränkungen in einigen Bereichen)
- Halle 6: 7,0m (Einschränkungen in einigen Bereichen)
- Halle 7: 7,0m

In den Foyers und im Congress Centrum Bremen sind die Bauhöhen abhängig von der Platzierung und müssen vor Beginn der Standplanung mit der M3B abgestimmt werden.

Werbeträger, Logos, etc. sind mindestens 1m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Die Rückseiten zu Nachbarständen sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiß auszubilden.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht-brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Der Kraftstofftank von ausgestellten Motorrädern muss komplett entleert sein.

Es muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass der Tank nicht durch Unbefugte geöffnet werden kann. Dies kann z.B. mit einem separaten

abschließbaren Tankdeckel erreicht werden. Die Fahrzeugbatterien dürfen angeklemt bleiben, wenn durch die Bauart gewährleistet ist, dass die Batterien nicht ausgasen können. (Gelbatterien) Batterien, die ausgasen können, müssen abgeklemmt oder ausgebaut werden. Alternativ kann zum Zweck der Vorführung von Fahrzeugfunktionen eine externe Stromversorgung durch ein Netzgerät angeschlossen werden. Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt insbesondere bei Anordnung der Batterien im Motorraum und geöffneter Motorhaube. Das Starten des Verbrennungsmotors muss mittels einer technischen Einrichtung trotz angeschlossener (Gel-) Batterie bzw. externer Energieversorgung ausgeschlossen sein.

Die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereitzuhalten. Sie dürfen nicht an das Publikum ausgehändigt werden.

Wider Erwarten ausgetretener Kraftstoff muss sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Je Stand ist mind. ein Pulverlöcher mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller.

Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet. Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb müssen die Antriebsbatterien mittels Hauptschalter (Service-Disconnect) vom Traktionsnetz getrennt werden. Die Tanks von mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen müssen drucklos sein.

Die M3B kann die Ausstellung von Fahrzeugen nach eigenem Ermessen einschränken bzw. untersagen.

In den Foyers der Hallen 1 bis 7 sowie im niedrigen Teil der Halle 4 unterliegt das Ausstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor einer gesonderten Genehmigung der M3B.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind durch die Feuerwehr Bremen (Referat 20 Vorbeugender Brandschutz) genehmigungspflichtig und bedürfen zusätzlich der Freigabe durch die M3B.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände bedarf der Freigabe der M3B.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der M3B.

4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der M3B erlaubt. Kosten für die Gestellung einer Brandsicherheitswache sind vom Betreiber zu tragen.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

In den Hallen und innerhalb der Ausstellungsstände besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages in geeignete Behältnisse einzufüllen, die dem Aussteller auf Anfrage von der M3B gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, und zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen.

Die ausgegebenen Abfall-, Wert- und Reststoffbeutel werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entsorgt. Gesundheits- und wassergefährdende Stoffe wie z.B. Öle, Farben oder Emulsionen dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Für die Reinigung ist der Vertragsbetrieb der M3B zuständig.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der M3B beantragt werden. Die Freigabe der Arbeiten erteilt die M3B mit dem Erlaubnisschein. Ist es möglich, die zu bearbeitenden Teile ins Freie zu transportieren, ist das Bearbeiten in der Halle unzulässig. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die M3B ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereitgehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher (Inhalt mind. 9l) nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen. (In Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5kg), bei Betrieb einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6l) nach der EN 3 oder DIN 14406, bereit zu stellen). Pulverlöscher dürfen nur nach Freigabe der M3B eingesetzt werden. Feuerlöscher können über die M3B angemietet werden.

4.4.1.14 Petroleumöfen

Der Betrieb von Petroleumöfen muss rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der M3B angezeigt werden. Anzahl und Bezeichnung der Geräte muss ersichtlich sein. Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen.

Pro Stand dürfen nur maximal zwei Petroleumöfen gleichzeitig betrieben werden. Nur "geschlossene" Öfen sind zulässig, der Betrieb von offenen Feuerstellen ist untersagt. Als Brennstoff ist, gemäß den Herstellervorschriften, ausschließlich Petroleum mit einem Flammpunkt von 63° Celsius zu verwenden. Die Öfen sind standsicher, auf einem nicht brennbaren glatten Untergrund aufzustellen. Teppichböden sind untersagt. In mindestens 1m Umkreis um den Ofen dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

Petroleum darf nur für den erwarteten Tagesverbrauch am Stand vorgehalten werden. Mengen von über 5 Liter müssen in jedem Fall außerhalb der Hallen gelagert werden. Die Gebinde sind verschlossen an einem gut belüfteten Platz, sicher aufzubewahren.

Petroleumkanister dürfen nicht im direkten Umkreis des Kamins gelagert werden.

Je Stand ist mindestens ein Pulverlöcher mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereitzustellen. Der Feuerlöscher muss gut sicht- und erreichbar sein. Wasser-Feuerlöscher sind hierfür unzulässig.

Der Ofen darf nur im ausgekühlten Zustand und gemäß Herstellervorschrift befüllt werden.

Ausgelaufener Brennstoff muss sofort mit Bindemittel aufgenommen werden. Das Bindemittel ist sofort im Freien zu entsorgen.

Der brennende Ofen ist ständig durch Standpersonal zu beaufsichtigen.

Zum täglichen Messeschluss muss der Brennstoff in dem Ofen vollständig abgebrannt sein. Es dürfen sich nach Messeschluss keine Restmengen des Betriebsstoffes in dem Ofen befinden.

Die Betriebshinweise des Herstellers sind zu beachten, das Personal muss eingewiesen sein.

Die Messebesucher, speziell Kinder, sind durch geeignete Maßnahmen vor Verbrennungen durch unbefugtes Berühren der erhitzten Ofenaußenflächen zu schützen. Ggf. ist ein ausreichender Sicherheitsbereich während des Betriebes abzusperren.

Die M3B kann den Betrieb von Petroleumöfen in begründeten Fällen untersagen oder einschränken.

4.4.1.15 Ethanolamine

Der Betrieb von Ethanolaminen muss rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der M3B angezeigt werden. Anzahl und Bezeichnung der Geräte muss ersichtlich sein. Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen.

Pro Stand dürfen nur maximal zwei Ethanolamine gleichzeitig betrieben werden. Nur geschlossene Kamine sind zulässig, der Betrieb von offenen Feuerstellen ist untersagt. Als Brennstoff ist, gemäß der Herstellervorschriften, ausschließlich Ethanol in flüssiger Form oder als Gel zugelassen. Die Kamine sind standsicher, auf einem nicht brennbaren, glatten Untergrund aufzustellen. Teppichboden ist untersagt. In mindestens 1m Umkreis um den Kamin dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

Ethanol darf nur für den erwarteten Tagesverbrauch am Stand vorgehalten werden. Mengen von über 5 Liter müssen in jedem Fall außerhalb der Hallen gelagert werden. Die Gebinde sind verschlossen, an einem gut belüfteten Platz, sicher aufzubewahren. Ethanol-Kanister dürfen nicht im direkten Umkreis des Kamins gelagert werden.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Sprinkler befinden sich in der Halle 4, 4.1 und in den Foyers der Hallen 4-6.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind zugelassen. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2).

In der Nähe von Sprinklerdüsen dürfen keine Wärmeerzeuger aufgestellt werden, da sich die Düsen bei ca. 68 °C öffnen und Löschwasser austritt. Für Schäden haftet der Aussteller.

Für Standdecken darf höchstens schwerentflammbares Material verwendet werden.

In den Hallen 1, 2, 3, 4 (hoher Teil), 5, 6, 7 können Standdecken unter folgenden Voraussetzungen geschlossen werden:

- in Technik-, Regie- und Lagerräumen müssen batteriebetriebene Rauchmelder installiert werden.
- bei geschlossenen Decken von 200 m² bis maximal 1000 m² Grundfläche ist der Stand mit Rauchmeldern, einer Standbewachung und zusätzlichen Feuerlöschern auszustatten.
- geschlossene Aufenthaltsräume von mehr als 200 m² Grundfläche müssen Rauchabführungen gemäß MVStättV haben.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume/Zuschauerräume/Kinos

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen. Hierfür sind Flucht- und Rettungswegepläne mit Nachweis der Rettungsweglängen- und -breiten zu erstellen.

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.
- Sofern keine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche, oder Räume, die für mehr als 100 Personen vorgesehen sind, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Die Rettungswege sind nach ISO 7010, BGV A8 bzw. ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVO §11, Abs.2)

Für ein Podest ist auf Verlangen der M3B ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN/m². Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.Ä. aufgelockert werden. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der M3B oder vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Die Anbringung von Dekorationen o.ä. an Sprinklerleitungen, Wasserleitungen, Kabelbahnen oder anderen hallenseitigen Installationen ist untersagt. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Handfeuerlöscher, Feuermelder, Druckknopfmelder, Wandhydranten, Rauchklappenbetätigungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen vorzusehen. Brandschutztore und -türen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

Anschlusspunkte zur Standversorgung, elektrische Verteilerschränke, Schaltschränke, Telefonverteiler etc. müssen zugänglich bleiben. Der Zugang zu diesen Einrichtungen muss dem Hallenpersonal gestattet werden.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Zum Fixieren darf nur PP- oder PE- Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Teppiche und Fußbodenbeläge müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entspr. EN 13501-1 Klasse C-s2 d0 mindestens schwerentflammbar sein. Ein Prüfzeugnis ist am Messestand bereitzuhalten.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf nicht gestrichen werden.

Beklebungen des Hallenbodens sind nur gestattet, wenn sich das aufgebrauchte Material rückstandslos entfernen lässt.

Verankerungen und Befestigungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der M3B zulässig. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Einbringen von Bodenverankerungen besteht nicht. Die M3B behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben.

Bei Gebrauch von stark schmutzenden Materialien wie Sand, Erde oder Kies muss sichergestellt sein, dass Schäden an Boden und Wänden vermieden werden. Gegebenenfalls ist der Boden durch Unterlage von geeigneten Materialien (Folie) zu schützen. Es ist in jedem Fall zu verhindern, dass die Spartenkanäle verunreinigt werden.

Das Einbringen und das Entfernen von Sand, Erde oder Kies hat mit geeigneten Gerätschaften bzw. Maschinen zu erfolgen, die so ausgelegt sind, dass Schäden am Boden nicht entstehen können. Die Benutzung von Bodenbearbeitungsmaschinen darf nur mit Genehmigung der M3B erfolgen. Kettenfahrzeuge sind nur mit Gummiketten zulässig.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind in den Hallen 1, 4.01 (hoher Hallenteil), 5, 6, 7 möglich. Abhängungen werden ausschließlich durch die M3B oder durch ein von der M3B beauftragtes Unternehmen erstellt.

Folgende Ausführungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:

- Abhängungen von Standbauteilen
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Die Abhängekonstruktionen dürfen grundsätzlich nur von der M3B oder zuständigen Servicepartnern der M3B geändert werden.

Für Abhängungen von der Hallendecke ist zwingend das Merkblatt „Deckenabhängungen“ der M3B zu beachten.

4.7.6 Traversen

Es dürfen ausschließlich solche Traversensysteme verwendet werden, die in Übereinstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnologie hergestellt wurden und die das CE-Zeichen tragen.

Für die Verwendung von Traversensystemen sind die einschlägigen Gesetze, Normen, Richtlinien und Verordnungen anzuwenden. Hierzu gehören im Besonderen die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die von der IGW herausgegebene SQ P1 Traversen (SQ= Standards der Qualität), die Maschinenverordnung (9.Prod.SV), die Richtlinie für Arbeitsmittel (89/391/EEC) und die DGUV Vorschrift 17 (ehemals die Unfallverhütungsvorschrift BGV C1).

Die Herstellervorschriften bezüglich Verwendung, Aufbau, Belastung, Wartung etc. sind zu beachten.

Der Nachweis zur Tragfähigkeit und Standsicherheit ist in geeigneter schriftlicher Form oder bei komplexeren Konstruktionen durch einen Sachverständigen zu erbringen. Der Nachweis ist der M3B auf Verlangen vorzulegen. Die Standsicherheit der Konstruktion muss durch die Verwendung von Standfüßen und ggf. von Lastplatten und Diagonalverbindungen gewährleistet werden.

Traversenteile verschiedener Hersteller bzw. verschiedener Systeme dürfen nicht vermischt verwendet werden. Beschädigte oder verformte Traversenteile dürfen nicht eingesetzt werden. Alle Traversenteile müssen mit den für das jeweilige System vorgesehenen und zugelassenen Verbindern verbunden und gesichert werden.

Lasten dürfen nur mit zugelassenen Verbindungselementen fachgerecht an den Traversen befestigt werden. Lastaufnahmen müssen mindestens mit der Tragfähigkeit, einer Typenbezeichnung, dem Hersteller und dem Baujahr oder einer Seriennummer gekennzeichnet sein.

Angebrachte Lasten (z.B. Strahler/Scheinwerfer, Lautsprecher etc.) müssen durch geeignete Stahlseile (Safetys) nach DGUV Information 215-313 zusätzlich gesichert werden. Eine Kennzeichnung der Sicherungselemente muss nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgen (ProdSG). Die vom Hersteller angegebenen Maximalwerte (Lasttabelle) dürfen nicht überschritten werden. An Diagonalversteifungen dürfen keine Lasten angebracht werden.

Das Betreten von Traversen ist nur unter Beachtung der zulässigen Belastung und den Herstellerangaben zulässig. Das Klettern auf Traversen mit Querschnitten bis 30cm ist nicht erlaubt. Das Tragen einer zugelassenen persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA)

ist vorgeschrieben. Ein Sachkundenachweis des mit den Arbeiten an den Traversen betrauten Mitarbeiters ist nachzuweisen. Traversen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Schutzpotentialausgleich einzubeziehen.

An der Traverse muss dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein: 1. Hersteller, 2. Baujahr u. -Monat (MM/JJ), 3. Typ, 4. Ident-Nr., 5. Eigengewicht

4.7.7 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände werden entweder vom Aussteller, Veranstalter oder der M3B aufgestellt. Angemietete Standbegrenzungswände dürfen nicht beschädigt werden. Kosten für eine evtl. erforderliche Instandsetzung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Werden bei Beginn des Standaufbaus an den Wänden vom Aussteller bzw. dessen Standgestalter Beschädigungen festgestellt, ist dies umgehend dem zuständigen Hallenservice zu melden.

4.7.8 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht über-tönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.9 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätsein-geschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.10 Küchen

Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Messehallen keine gasbetriebenen Küchengeräte betrieben werden. Küchendünste (Wrasen) und im besonderen Fritteusenwrasen müssen mindestens durch einen Umluft-Wrasenabzug vermindert werden. Der Wrasenabzug muss über einen Aktivkohle- und Fettfilter verfügen. Fritteusen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der M3B betrieben werden.

4.8 Freigelände

Die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß für die Stände im Freigelände.

Alle Aufbauten im Freigelände/Außenbereich bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der M3B und der Vorlage eines Standsicherheits-nachweises mit entsprechender Dokumentation. Handelt es sich nicht um Verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 61 der Bremer Landesbau-ordnung, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung und ggf. Abnahme der zuständigen Behörde/n. Besondere Berücksichtigung findet hier die Bremische Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (BremFiBauR) und die weiterführenden DIN EN 13814 und DIN EN 13782. Bei allen Aufbauten gilt die DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzonen als Maßgabe der Be-messung.

Die Kosten für die Abnahme des „Fliegenden Baus“ trägt der Aussteller. Werden im Freigelände vom Aussteller Bodenaufbrüche für Fun-damente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgräben, Fahnenmasten usw. geplant, so ist hierfür rechtzeitig die Genehmigung der M3B einzuho-len. Ohne eine Genehmigung dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden. Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

4.8.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichti-gung der standortbezogenen Windzone zu bemessen. Der Aussteller/Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zu Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller/Standbetreiber sicherzu-stellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden. Bei unwetterbedingter Schließung des Freigeländes durch den Veranstalter hat der Aussteller umgehend die Sicherung des Standes vorzuneh-men und die Standfläche von Besuchern, Gästen und Personal zu räumen.

4.8.1.1 Windlasten für Fliegende Bauten

Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen Fliegenden Bau gemäß Bremischer Landesbauordnung handelt, können die Windlasten gemäß DIN EN 13814, 5.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2 (für Zelte) angesetzt werden.

Falls ein Betriebslastfall gemäß DIN EN 13814, 5.3.3.4 in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windge-schwindigkeit von $v = 15$ m/s (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

4.8.2 Schneelasten

In den Monaten Oktober bis Mitte Mai sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-4/NA für alle tragenden Überdachungen nach-weislich zu berücksichtigen. Für die Schneeräumung und Beseitigung von Rutschgefahren auf seiner Standfläche ist der Aussteller Stand-bauer selbst verantwortlich. Der Veranstalter bzw. die M3B übernehmen keine Haftung.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der M3B möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfol-gen. Die Zustimmung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. In den Hallen 2, 3, 4 (niedriger Hallenteil), 4.1 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich. Weitere Informationen unter Punkt 4.2.1

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Auflagen zur maximalen Aufbauhöhe siehe Punkt 4.3

Geplante Standbauten, die eine Höhe von 2,50m überschreiten, sind generell genehmigungspflichtig.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE (Kat C) als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Ti-schen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0$ kN/m².

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Be-stuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0$ kN/m².

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ ($q_k = \text{lotrechte Nutzlast}$) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tab. 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1. Hallendaten). Für mehrgeschossige Bauten und Sonderkonstruktionen ist unterhalb der Stützen eine lastverteilende Bodenplatte von mindestens $20 \times 20 \text{ cm}$ vorzusehen, bei hohen Lasten entsprechend den statischen Anforderungen.

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m^2 : 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m^2 und bis 200 m^2 : 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m^2 und unter 400 m^2 : 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m^2 , werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind nicht zulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) zu erstellen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die M3B beseitigt.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der M3B vorbehalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Vorfeld mit der M3B zu klären. Der Einsatz bzw. die Vermietung von Hubarbeitsbühnen ist der M3B bzw. ihren Vertragsspediteuren vorbehalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Vorfeld mit der M3B zu klären. Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308/008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebspflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Spartenkanälen bzw. Wandverteiltern bis zu den Ständen dürfen nur von der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Die M3B behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen. Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der M3B hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die M3B ist berechtigt, Elektroleitungen- und Anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der M3B. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Die M3B behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.3.2 Elektro-Standinstallation

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften, den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die M3B bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden. Die Verantwortung für die Selbstinstallation trägt der Aussteller.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 011-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise bis 32A (außer solchen für Notbeleuchtung) sind Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCDs) mit Be-

messungsdifferenzstrom von max. 30 mA vorgeschrieben.

Die Leitungsadern für Starkstrom- und Beleuchtungsstromkreise müssen einen Querschnitt von mindestens 1,5mm² haben. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Leitungen und Kabel müssen für die vorgesehene Verlegungsart zugelassen sein.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung). Für den Querschnitt der Schutzpotentialausgleichsleiter haben sich nach dem IGWV Standard SQP4 16mm² Cu oder 25mm² Cu bewährt.

Bei allen Standzuleitungen sind Schutzleiter (PE) und Neutralleiter (N) als separate Leiter ausgeführt und dürfen nicht miteinander verbunden werden. An sämtlichen Geräten ist der Schutzleiter anzuschließen.

Um eine gleichmäßige Belastung sicherzustellen, sind die Stromkreise auf dem Stand entsprechend aufzuteilen. Motoren mit einer Anschlussleistung über 20KW dürfen nur mit strombegrenzenden Anlassgeräten eingeschaltet werden.

In Niedervoltanlagen sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718 und VDE 0100-560. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Spartenkanälen bis zu den Ständen dürfen nur von der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasser-Hauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der M3B hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser zu versorgen.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die M3B ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten verbunden ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der M3B. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die M3B behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.4.1 Wasser- und Abwasser-Standinstallation

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationen innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die M3B bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der M3B auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist der M3B vorab anzuzeigen. Die M3B behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der M3B ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5 Druckluftinstallation

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist in den Hallen 4, 5, 6 und 7 möglich. Die Versorgung erfolgt über einen Anschluss an eine Kompressorstation. Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist der M3B spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn anzuzeigen. Druckluftinstallationen von den Spartenkanälen bis zu den Ständen dürfen nur von der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Druckluftinstallationen gehören der Druckluftpauptanschluss mit Druckluftleitungen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der M3B hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft zu versorgen.

Die Verlegung der Druckluftleitungen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die M3B ist berechtigt, Druckluftleitungen, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten verbunden ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der M3B. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Die M3B behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.5.1 Druckluft-Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend

den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die M3B bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der M3B auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.6 Gas

Siehe Punkt 5.8

5.7 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.7.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der M3B. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.7.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o.g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.7.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.7.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.7.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die M3B berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.7.3 Druckbehälter

5.7.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.7.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.7.3.3 Mietgeräte

Werden Leihgeräte eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (5.7.3.1) am Ausstellungsstand aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.7.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

5.7.4 Abgase, Dämpfe, Aerosole und Stäube

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

5.8 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.8.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Das Einbringen sowie die Verwendung, Aufstellung und Benutzung von Flüssiggas wie Propan, Butan o.ä. ist in den Messehallen verboten. Bei Zuwiderhandlung ist die M3B berechtigt, die Geräte zu Lasten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen und ggf. den Stand aus Sicherheitsgründen zu schließen.

5.8.1.1 Freigabeantrag für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne Erlaubnis der M3B verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.8.2 Brennbare Flüssigkeiten, Brennpasten

Die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Brennpasten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind mit der M3B frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Siehe hierzu auch die Punkte 4.4.1.14 und 4.4.1.15

Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblattes sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten.

Befüllungen dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsgefährlicher Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummies vorgeschrieben.

5.9 Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten. Auf das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) wird hingewiesen.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der M3B abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der M3B vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist mit der M3B abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGI I) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeige-pflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen –Arbeits- und Im-missionsschutzbehörde, bei der die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 ist mit der M3B abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 5 DGUV Vorschrift 11 "Laserstrahlung" beim zuständigen Unfallversicherungsträger und bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Referat 30-Technische Sicherheit anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Für den Betrieb ist darüber hinaus die DGUV Information 203-036 und 203-037 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Eine Kopie der Anzeige und der Erlaubnis ist der M3B vorzulegen.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der M3B abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGI I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der M3B rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist ferner nur dann gestattet, wenn sie nachweislich einen ausreichend großen Frequenzabstand zu den auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Dieser Nachweis ist gegenüber der M3B zu erbringen. Angaben zu den auf dem Messegelände genutzten Frequenzen/Anwendungen sind über die M3B erhältlich.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.).

5.12 Stapler, Ausstellungsgut, Leergut, Anlieferungen

Der Betrieb von eigenen Staplern im Messegelände ist nur mit Genehmigung der M3B erlaubt. Es dürfen ausschließlich Elektrostackler oder Dieselstackler mit festinstalliertem Rußfilter eingesetzt werden. Gasbetriebene Stapler sind nicht zulässig. Die vorgeschriebenen Prüfintervalle der Gabelstackler sowie HU und AU müssen eingehalten werden. Die Fahrer von Gabelstacklern müssen einen Befähigungsnachweis besitzen. Im Normalfall übt im Messegelände die Vertragsspedition der M3B das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der M3B.

Eine Haftung der M3B für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Eine fachgerechte Ladungssicherung ist durchzuführen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

5.12.1 Krane

Der Betrieb von eigenen Kränen im Messegelände ist nur mit Genehmigung der M3B erlaubt. Die DGUV Vorschrift 53 Krane und der DGUV Grundsatz 309-003 Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern ist zu beachten. Die zulässigen Bodenbelastungen und die maximalen Durchfahrthöhen (siehe Punkt 3.1) sind zu beachten.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für nicht angemeldete Musikaufführungen erhebt die GEMA Schadensersatzansprüche. Setzen Sie sich daher direkt – vor Beginn der Veranstaltung – mit der GEMA in Verbindung, um eine Vereinbarung für urheberrechtlich geschützte Musikaufführungen zu treffen. Tel.: +49 (0) 30 588 58 999; www.gema.de.

5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400, die DIN 6650-6 und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung und die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in den jeweils geltenden Fassungen.

6. Umweltschutz

Die M3B hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der M3B ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreund-

lichkeit und Wiederverwendbarkeit oder –Verwertbarkeit auszeichnen.

Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstoffe verbrannt werden können.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung sowie die "Ländergesetze" und "kommunalen Satzungen".

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der M3B bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -Betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Der Aussteller kann die Entsorgung seiner Abfälle bei der M3B bzw. ihren Vertragsfirmen kostenpflichtig beauftragen. In diesem Fall sind die anfallenden Abfälle rechtzeitig unter Angabe des Materials und der Menge bei der M3B zur Entsorgung anzumelden.

Der Aussteller hat die Abfälle in geeignete Behältnisse einzufüllen, die ihm auf Anfrage von der M3B gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Küchen- und Bewirtungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der M3B zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/Fettscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Die M3B sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der M3B zu melden.

Bremen, Juni 2020